

Gemeinde



KREIS HERFORD

Innenbereichssatzung „Im Dieken“

gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB

- Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung -

Umweltplanerischer Fachbeitrag

(Bestandteil der Begründung zur
Innenbereichssatzung)

Projektnummer: 216490

Datum: 2017-04-26

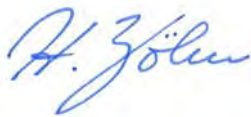


INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	5
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	6
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	6
2.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	8
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	10
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) ...	10
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	10
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	10
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	10
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	11
3.1	Auswirkungsprognose	11
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	13
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	15
5	ANHANG.....	17
5.1	Eingriffs- und Kompensationsermittlung	17
5.1.1	Eingriffsflächenwert	17
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	18
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	18
5.1.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	18
5.1.4.1	Beschreibung Maßnahmenfläche	19
5.1.4.2	Maßnahmenplanung.....	20
5.1.4.3	Ermittlung Kompensationswert.....	20

Wallenhorst, 2017-04-26

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2017-04-26

Proj.-Nr.: 216490

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80 -0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80 -88
Marie-Curie-Straße 4 a ♦ 49134 W allenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem T ÜV-CERT DIN EN ISO 9001:2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Bruchmühlen an der Kreisstraße K 39 „Bruchstraße“ und umfasst eine Größe von ca. 2,75 ha.



Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Die Gemeinde Rödinghausen beabsichtigt, mittels städtebaulicher Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB im Bereich „Im Dieken“ festzulegen, welche Flächen noch zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören. Einzelne Außenbereichsflächen werden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Satzungsbereich einbezogen.

Der vorgesehene Satzungsbereich spiegelt das Bestreben der Gemeinde Rödinghausen wider, innerörtliche Flächenpotentiale für bauliche Zwecke zu mobilisieren und damit gleichzeitig den Ausweisungsbedarf neuer Baugebiete in der „offenen“ Landschaft zu reduzieren. Damit liegt die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung im öffentlichen Interesse.

Als Mindestanforderung für die Abwägung ist in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine umweltspezifische Bestandsaufnahme und Bewertung unverzichtbar. Diese erfolgt in Form des vorliegenden Umweltplanerischen Fachbeitrags inkl. überschlägiger Eingriffsbilanzierung.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Mit der vorliegenden Planung erfolgt u.a. die Einbeziehung von Flächen die bislang dem Außenbereich zuzuordnen sind in den Innenbereich gem. § 34 Abs.1 Nr.3 BauGB. Für diesen

Bereich lag bislang kein Baurecht vor. Daher erfolgt die Ermittlung der möglichen Versiegelung lediglich für den Bereich der Einbeziehungssatzung.

Mit der vorliegenden Satzung werden keine Festsetzungen bzw. Aussagen hinsichtlich einer maximal möglichen Versiegelung getroffen. Zur Abschätzung der Versiegelung im Bereich der Einbeziehungssatzung wird daher in Anlehnung an die BauNVO ein Versiegelungsgrad für allgemeine Wohngebiete sowie eine Fläche für die Erschließung in Ansatz gebracht. Der Bereich der Einbeziehungssatzung umfasst eine Fläche von ca. 10.140 m². Für die Erschließung des Gebietes werden ca. 10% der Gesamtfläche in Ansatz gebracht. Für die restlichen Flächen des Bereichs der Einbeziehungssatzung (ca. 9.126 m²) wird davon ausgegangen, dass hier zukünftig ca. 60 % der Grundstücksflächen versiegelt bzw. überbaut sind.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Wohnbauflächen (Versiegelung ca. 60%)	9.126	0,6	5.476
Erschließungsflächen (ca. 10%)	1.014	1,0	1.014
Versiegelung			6.490 m²

Für die Bereiche der Klarstellungssatzung besteht bereits Baurecht und die Bereiche sind zum Teil bereits bebaut. Eine Ermittlung der zu erwartenden Versiegelung in diesen Bereich erfolgt daher nicht.

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan:

Im Regionalplan der Bezirksregierung Detmold², Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan sind für das Plangebiet Wohnbauflächen sowie gemischte Bauflächen dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP):

Für das Plangebiet liegt ein Landschaftsplan (Landschaftsplan Rödinghausen-Bünde) aus dem Jahr 1994 vor. Aufgrund des Alters des Landschaftsplans sowie der Lage des Plangebietes im innerörtlichen Bereich erfolgt im Zuge der vorliegenden Planung keine Auswertung des Landschaftsplans.

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

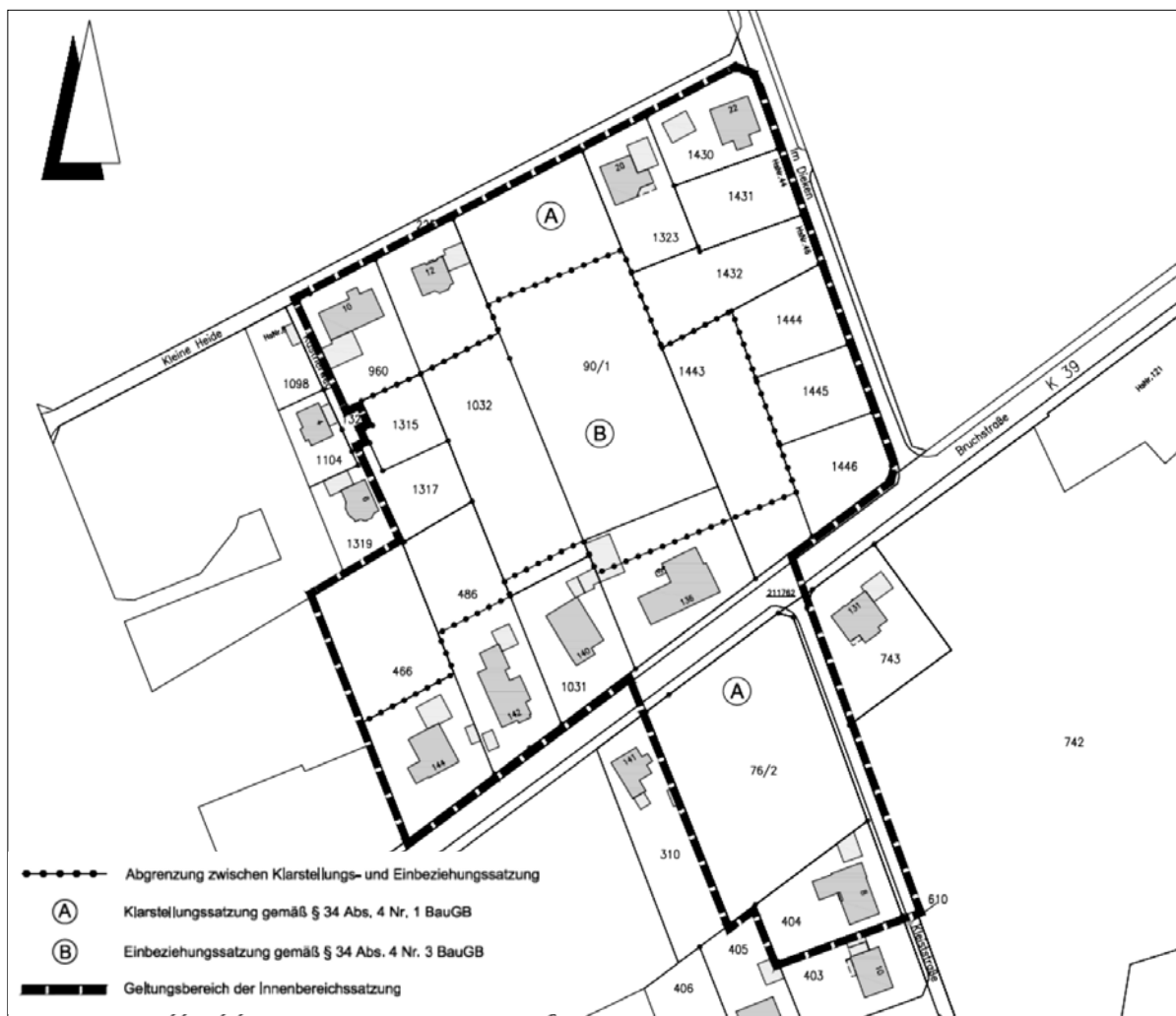
² REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (2004)
Abgerufen am 01.03.2017 von http://www.bezreg-detmold.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_OB_BI/Zeichnerischer_Teil/Blatt_07.pdf

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotop- und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Für das Plangebiet ist eine Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB aufzustellen (Klarstellungssatzung), wobei auch einzelne Außenbereichsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen sind (Einbeziehungssatzung).



Nr. 7 B auGB). Für den Bereich der Ergänzungssatzung bestand bislang kein Baurecht, so dass für diese Teilflächen die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen und Nutzungen erforderlich. Die Erfassung der Strukturen und Nutzungen erfolgte im Zuge einer Vorortbegehung im Februar 2017 für die gesamte Fläche der Innenbereichssatzung. Der vorhandene Bestand wurde anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008³)“ einem Biotoptyp zugeordnet sowie die jeweilige Wertigkeit eingestuft.

Biotoptypen gem. Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“

1.1 Versiegelte Fläche Grundwert A: 0

Hierbei handelt es sich um die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Gebäude sowie um versiegelte Hofflächen bzw. Zufahrten. Es wird der Grundwert A: 0 vergeben.

3.4 Intensivwiese, -weide; artenarm Grundwert A: 3

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Flächen, die dem Biotoptyp artenarme Intensivwiese zugeordnet werden können. Die Fläche erhält den Grundwert A: 3

4.3 Zier- und Nutzgarten ohne oder < 50% heimischen Gehölzen Grundwert A: 2

Mit diesem Biotoptypen werden die innerhalb des Plangebietes gelegenen Hausgärten erfasst. Diese erhalten einen Grundwert A von 2.

5.1 Siedlungsbrache Grundwert A: 4

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere brachgefallene Flächen (z.T. ehemals wohnbaulich genutzte Flächen). Gem. dem angewendeten Bewertungsmodell wird diesen Flächen der Grundwert A: 4 zugeordnet.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

³ LANUV NRW (2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 10.02.2012 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste⁴ vor. Konkrete Angaben zu Rote Liste Arten liegen nicht vor, im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Zufallsfunde von gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten.

Streng geschützte Arten / faunistische Funktionsbeziehungen

Konkrete Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsraumes sowie der Nutzung der Flächen sind besonders bedeutsame Funktionsräume oder faunistische Funktionsbeziehungen zu umliegenden Flächen nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes der besonders geschützten Arten nach § 44 BNatSchG darf die Baufeldräumung (Entfernung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsbeständen) nur außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten erfolgen und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März. Werden Gehölz mit einem Brusthöhendurchmesser ≥ 40 cm gefällt, sind diese zuvor durch einen Fledermauskundler auf potentiell vorhandene Individuen zu untersuchen. Da Vorkommen von Fledermäusen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Gebäude nicht ausgeschlossen werden können, ist vor einem Abriss von Gebäuden oder der Sanierung von Dachstühlen ebenfalls eine Kontrolle auf potentiell vorhandene Fledermausindividuen durch eine fachkundige Person erforderlich. Bei einem Abriss im Oktober ist die Wahrscheinlichkeit am Größten, dass potentiell vorhandene Wochenstubenquartiere bereits aufgelöst sind und die Tiere die Winterquartiere noch nicht bezogen haben.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Auswertung des Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV⁵ hat ergeben, dass Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile nicht von der Planung betroffen sind. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3716-403; ca. 130 m südöstlich), die Verbundfläche „Wald-Grünlandkomplexe bei Ahlerbruch und Bruchmühlen“ (VB-DT-3716-004; ca. 70,0 m östlich) und das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ (LSG-3716-073; ca. 350 m nordöstlich).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf eine durchschnittliche biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Gemäß der einschlägigen Gesetzgebung wie § 1 BBodSchG, § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG und § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen die natürlichen Funktionen des Bodens geschützt und Beeinträchtigung

⁴ VERBÜCHELN ET. AL (o.J.): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen, 1. Fassung. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF). Recklinghausen.

⁵ Landschaftsinformationssystem (LINFOS) NRW. Abgerufen am 02.03.2017 über den WMS-Dienst: [http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&version=1.1.1&";](http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&version=1.1.1&) Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

tigungen vermieden sowie sparsam und schonend mit Boden umgegangen werden. Um diesen Zielen zu entsprechen und negative Eingriffe in das Schutzgut Boden so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich Beeinträchtigungen von Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen, als auch von schutzwürdige Böden, soweit wie möglich zu vermeiden. Die Grundlage der Bodenbewertung bilden die Darstellungen und Angaben des Informationssystems „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (1:50.000)“⁶.

Gemäß „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (1:50.000)“ kommen im Plangebiet die Bodentypen „Gley-Podsol, tiefreichend humos zum Teil Podsol-Gley, tiefreichend humos“ und „Typischer Pseudogley“ vor. Die Karte „Schutzwürdige Böden“ trifft für das Plangebiet keine Aussage zur Schutzwürdigkeit der vorhandenen Bodentypen. Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet sowie das weitere Umfeld nicht bekannt.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich oder seiner unmittelbaren Umgebung.

Grundwasser: Hinsichtlich des Grundwassers, wird für den vorliegenden Bodentyp im Informationssystem „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen“ in der Kategorie Wasserhaushalt für den „typischen Pseudogley“ eine Grundwasserstufe von GW 0 angegeben. Das heißt, dass es sich um einen grundwasserfreien Bereich handelt. Für den Bodentyp „Gley-Podsol“ wird die Grundwasserstufe 3 angegeben. Dies bedeutet, dass der mittlere Schwankungsbereich des Grundwassers zwischen 8 und 13 dm unter Geländeoberfläche liegt. Die Lage des Grundwassers ist als tief einzustufen.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Plangebietes sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Für das Plangebiet ist keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser gegeben.

Klima und Luft

Bei Freilandbiotopen wie beispielsweise landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker oder Grünland) oder auch Hausgärten und Parkanlagen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Bei größeren Gehölzbeständen oder Waldflächen handelt es sich um Funktionselemente des Naturhaushalts, die lufthygienisch wirken bzw. der Produktion von Frischluft dienen. Innerhalb des Plangebietes sind mit den Grünlandflächen und den Hausgärten / Brachflächen kaltluftproduzierende Freiflächen vorhanden. Solche Flächen haben dann eine besondere Bedeutung, wenn die hier entstehende Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (Bereiche mit hohem Versiegelungsgrad) temperatursenkend wirken können. Um temperatursenkend wirken zu können muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den thermisch belasteten Bereichen transportiert werden. Innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld sind keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden, in welchen die entstandene Kaltluft temperatursenkend wirken kann. Großflächige Gehölzbestände, welche Frischluft produzieren bzw. lufthygienisch wirken sind nicht im Plangebiet vorhanden. Es

⁶ Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 01.03.2017 über den WMS-Dienst:
<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>

kann festgehalten werden, dass keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vorkommen.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet liegt im Rödinghausener Ortsteil Bruchmühlen. Es wird von der hier vorhandenen Bebauung (überwiegend Einfamilienhäuser mit zum Teil größeren Gärten) sowie den vorhanden zum Teil landwirtschaftlich genutzten Freiflächen geprägt. Die Bruchstraße quert das Plangebiet und teilt es in einen südlichen und nördlichen Teilbereich. Landschaftsbild strukturierender Gehölzbestand ist innerhalb bestehender Hausgärten vorhanden. Elemente mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild sind jedoch nicht vorhanden. Insgesamt betrachtet kann festgehalten werden, dass es sich bei dem Gebiet aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes um einen Bereich mit geringer Bedeutung handelt.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Das Plangebiet liegt im Rödinghausener Ortsteil Bruchmühlen und ist bereits zum Teil bebaut. Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldflächen sowie Flächen mit Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur liegen nicht vor. Von der das Plangebiet querenden Bruchstraße wirkt Verkehrslärm auf das Plangebiet.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Kulturgütern vor. Der im Plangebiet vorhandene Gebäudebestand ist als Sachgut zu sehen. Bereiche mit einer besonderen Bedeutung liegen jedoch nicht vor.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Das Planungsvorhaben wird daher zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen führen.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt etwa 1,0 km südlich. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet „System Else/Werre“ (Kennung: DE-3817-302). Durch die geplante Innenbereichssatzung bzw. Einbeziehungssatzung sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele zu erwarten. Auswirkungen auf das Europäische Netz > Natura 2000< können daher ausgeschlossen werden.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung soll im Bereich „Im Dieken“ eine Innenbereichssatzung aufgestellt werden. Für das Plangebiet wird gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB eine Innenbereichssatzung (Klarstellungssatzung) aufgestellt. Da im Plangebiet noch einige Flächen liegen, die bislang dem Außenbereich zuzuordnen sind, werden diese im vorliegenden Verfahren gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen (Einbeziehungssatzung). Für das vorliegende Plangebiet sind die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können (Mindestanforderung für die Abwägung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Für den Bereich der Einbeziehungssatzung bestand bislang kein Baurecht, so dass für diese Teilflächen die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Der nachfolgenden Abbildung sind die Abgrenzungen der Klarstellungssatzung sowie der Einbeziehungssatzung zu entnehmen.

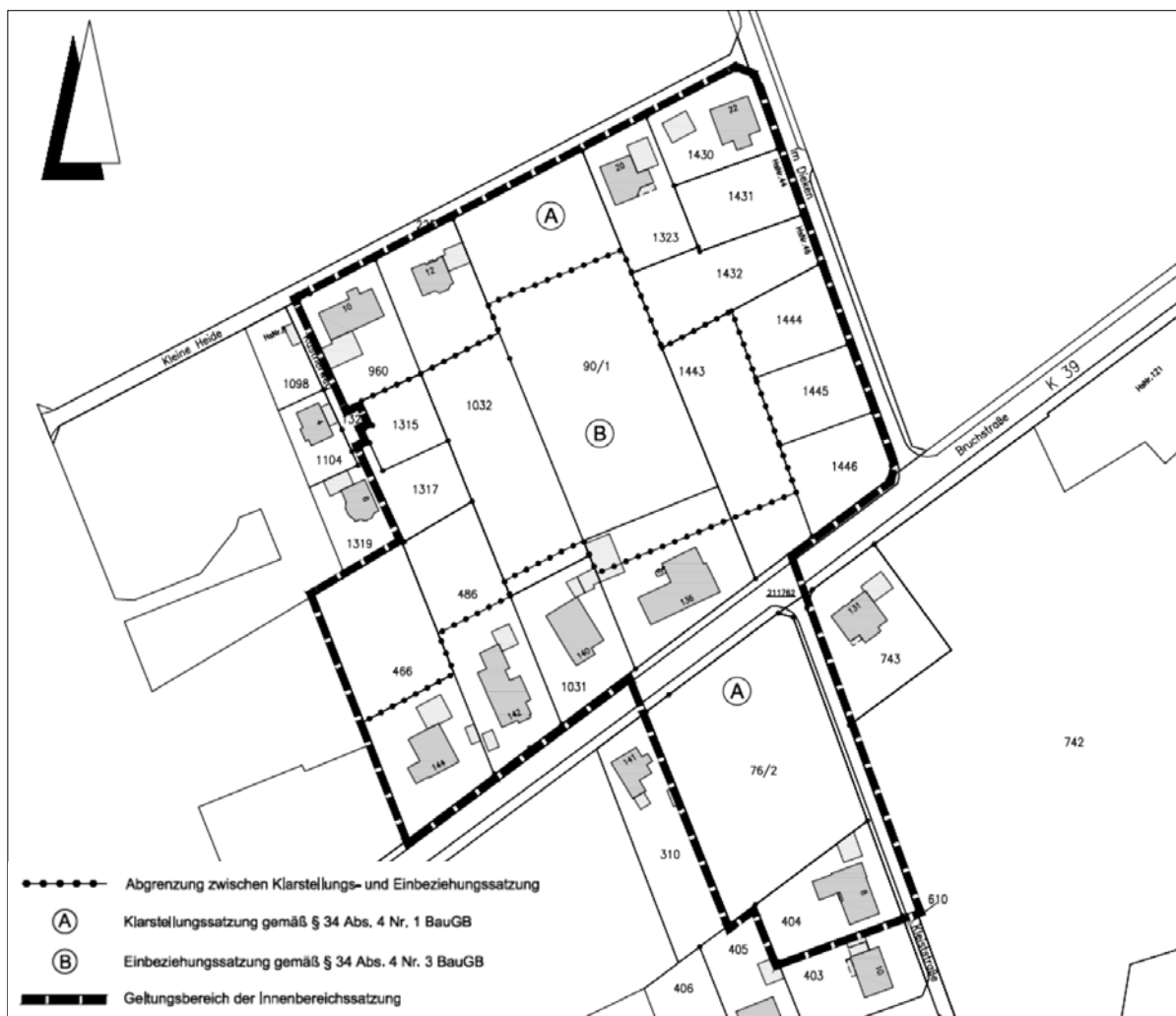


Abbildung 2: Abgrenzung Klarstellungssatzung und Einbeziehungssatzung

Es ist beabsichtigt in diesem Bereich die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, um hier

zukünftig Wohnbebauung zu realisieren. Durch die Planung kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattung (vgl. Kap. 2.1). Im Bereich der Einbeziehungssatzung ist mit der vorliegenden Planung eine Versiegelung von ca. 6.490 m² möglich. Für die Bereiche der Klarstellungssatzung besteht bereits Baurecht und die Bereiche sind zum Teil bereits bebaut. Eine Ermittlung der zu erwartenden Versiegelung in diesen Bereich erfolgt daher nicht. Die Bewertung der im Bereich der Einbeziehungssatzung angetroffenen Bestandsstrukturen und die grob überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“⁷.

Aufgrund der Lage des Plangebietes, seiner strukturellen Ausgestaltung sowie der vorhandenen Biotopstrukturen ist – bis auf die zuvor beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen – mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 3.2) wird daher nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt gerechnet.

Mit Blick auf das Schutzgut Boden ist festzuhalten, dass keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vorliegen. Eine Bebauung und Versiegelung im Plangebiet führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Im Bereich der Einbeziehungssatzung ist rein rechnerisch eine Versiegelung von Flächen im Umfang von ca. 6.490 m² möglich. Für die Bereiche der Klarstellungssatzung besteht bereits Baurecht und die Bereiche sind zum Teil bereits bebaut. Eine Ermittlung der zu erwartenden Versiegelung in diesen Bereich erfolgt daher nicht.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser sind Bereiche betroffen, die keine besondere Bedeutung einnehmen.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Das Plangebiet wird durch die umgebende Bebauung mit den dazugehörigen Freiflächen (Hausgärten mit Rasenflächen und Gehölzbestände) charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine geringe Bedeutung zu. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind mit der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

⁷ LANUV NRW (2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 10.02.2012 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

Von den angrenzenden Straßen wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass hieraus nachteilige Wirkungen im Bereich des Plangebietes resultieren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nicht zu erwarten.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen.

Von der Planung sind keine komplexen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Negative Auswirkungen auf das 1000 m südlich gelegene FFH-Gebiet „System Else/Werre“ (Kennung: DE-3817-302) sind nicht zu erwarten, so dass eine Beeinträchtigung des europäischen Netzes „Natura 2000“ ausgeschlossen werden kann.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen. Durch die vorliegende Planung wird ein Beitrag zur innerörtlichen Entwicklung und Nachverdichtung im Rödinghausener Ortsteil Bruchmühlen geleistet. Des Weiteren wird durch die Planung die Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft bzw. in Ortsrandlage vermieden.

Der LWL- Archäologie für Westfalen / Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Befunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen Brutvögel und Fledermäuse nicht auszuschließen. Es ist der § 44 des BNatSchG zu beachten.

- **Baufeldräumung:** Die Entfernung von Gehölzen oder sonstigen Vegetationsbeständen muss außerhalb der Brutsaison europäischer Vogelarten und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März eines Kalenderjahres stattfinden. Sollten Baumfällarbeiten, das Beseitigen von Gehölzen oder das Abschieben des Oberbodens außerhalb des genannten Zeitraums erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigung

gen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Werden Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser ≥ 40 cm gefällt, sind diese zuvor durch einen Fledermauskundler auf potentiell vorhandene Individuen zu untersuchen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über die Prüfung und das Ergebnis zu benachrichtigen.

- Sollten an den Gebäuden Umbaumaßnahmen erfolgen oder ist ein Abriss dieser vorgesehen, so sind diese im Rahmen der Bau- bzw. Abbruchgenehmigung zuvor auf potenzielle Fledermausvorkommen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Untere Naturschutzbehörde ist hierüber zu informieren.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)“ dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. S. 17). Die Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte erfolgt ausschließlich für die Flächen, die bislang dem Außenbereich zuzuordnen sind. Die Kompensationsmaßnahmen innerhalb dieser Flächen sind im Folgenden beschrieben.

Freiflächen/Hausgärten

Grundwert P: 2

Mit der vorliegenden Planung soll die Möglichkeit einer weiteren Bebauung innerhalb der vorliegenden Außenbereichsflächen ermöglicht werden. Für die Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte wird für diesen Bereich ein Freiflächen-Versiegelungs-Verhältnis ähnlich einem allgemeinen Wohngebiet angenommen. Es wird von einer Versiegelung von ca. 60% der Flächen ausgegangen. Die restlichen Flächen (ca. 40%) sind als Freiflächen / Grünflächen anzusehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, welche sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen im Bereich der Einbeziehungssatzung (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verbleibt ein **ökologisches Defizit von 23.115 WP** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Eine Kompensation des Defizits im Bereich der Einbeziehungssatzung ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Gemeinde Rödinghausen beabsichtigt das bestehende Kompensationsdefizit durch Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung nachzuweisen. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine Renaturierung bzw. naturnahe Umgestaltung im Oberlauf des Kilverbaches. Für die Maßnahme steht eine Fläche in der Gemarkung Rödinghausen Flur 4, Flurstück 27 zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der angewendeten Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ in Verbindung mit der „Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen“ zur Bewertung

der geplanten Maßnahmen, kann mit Umsetzung der Maßnahmen zur Renaturierung und Revitalisierung des Kilverbachs ein Kompensationswert von **26.175 Wertpunkte** erreicht werden. Das durch die vorliegende Planung (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in eine Innenbereichssatzung) bedingt ökologische Defizit in Höhe von **23.115 Wertpunkte** kann vollumfänglich auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche nachgewiesen werden.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde Rödinghausen folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs⁸.

Die Gemeinde Rödinghausen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Planung soll im Bereich „Im Dieken“ eine Innenbereichssatzung aufgestellt werden. Für das Plangebiet wird gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB eine Innenbereichssatzung (Klarstellungssatzung) aufgestellt. Da im Plangebiet noch einige Flächen liegen, die bislang dem Außenbereich zuzuordnen sind, werden diese im vorliegenden Verfahren gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen (Einbeziehungssatzung). Für das vorliegende Plangebiet sind die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können (Mindestanforderung für die Abwägung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Durch die Einbeziehung von Flächen, die bislang dem Außenbereich zuzuordnen sind, wird für diese Flächen neues Baurecht geschaffen. Für diese Teilflächen ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Durch die zu erwartende Bebauung kommt es zu einer Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen sowie zu einer dauerhaften Versiegelung von Boden. Maßnahmen zum Nachweis des bestehenden Kompensationsdefizits in Höhe von 23.115 Wertpunkte werden bis zur öffentlichen Auslegung benannt.

Für den Bereich der Klarstellungssatzung erfolgt keine Ermittlung eines Kompensationsdefizits, da davon auszugehen ist, dass hier durch die Aufstellung der Satzung kein neuer Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung begründet wird. Somit ist für diese Flächen gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor

⁸ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

der planerischen Entscheidung (der Satzungsaufstellung) für die unbebauten Baulücken zulässig waren bzw. bereits erfolgt sind.

Die Gemeinde Rödinghausen beabsichtigt das bestehende Kompensationsdefizit durch Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung nachzuweisen. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine Renaturierung bzw. naturnahe Umgestaltung im Oberlauf des Kilverbachs. Für die Maßnahme steht eine Fläche in der Gemarkung Rödinghausen Flur 4, Flurstück 27 zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der angewendeten Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ in Verbindung mit der „Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen“ zur Bewertung der geplanten Maßnahmen, kann mit Umsetzung der Maßnahmen zur Renaturierung und Revitalisierung des Kilverbachs ein Kompensationswert von **26.175 Wertpunkte** erreicht werden. Das durch die vorliegende Planung (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in eine Innenbereichssatzung) bedingt ökologische Defizit in Höhe von **23.115 Wertpunkte** kann vollumfänglich auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche nachgewiesen werden.

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen Brutvögel und Fledermäuse nicht auszuschließen. Es ist der § 44 des BNatSchG zu beachten.

- **Baufeldräumung:** Die Entfernung von Gehölzen oder sonstigen Vegetationsbeständen muss außerhalb der Brutsaison europäischer Vogelarten und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März eines Kalenderjahres stattfinden. Sollten Baumfällarbeiten, das Beseitigen von Gehölzen oder das Abschieben des Oberbodens außerhalb des genannten Zeitraums erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Werden Gehölz mit einem Brusthöhendurchmesser ≥ 40 cm gefällt, sind diese zuvor durch einen Fledermauskundler auf potentiell vorhandene Individuen zu untersuchen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über die Prüfung und das Ergebnis zu benachrichtigen.
- Sollten an den Gebäuden Umbaumaßnahmen erfolgen oder ist ein Abriss dieser vorgesehen, so sind diese im Rahmen der Bau- bzw. Abbruchgenehmigung zuvor auf potenzielle Fledermausvorkommen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Untere Naturschutzbehörde ist hierüber zu informieren.

5 Anhang

5.1 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Einordnung und Bewertung der betroffenen Flächen im Bereich der Einbeziehungssatzung wird anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“ vorgenommen. Bei der vorliegenden Eingriffs- und Kompensationsermittlung wird lediglich der Bereich betrachtet der bislang als Außenbereich zu sehen ist und nun über eine Einbeziehungssatzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen wird. Für den Bereich der Einbeziehungssatzung bestand bislang kein Baurecht, so dass für diese Teilflächen die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WP) = Flächengröße (m²) x Grundwert A

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor (Grundwert A).

A. Ausgangszustand des Einbeziehungsbereichs			
Biotoptypen Bestand	Flächen- größe (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert (WP)
3.4 Intensivwiese, -weide artenarm	4.631	3	13.893
4.3 Zier- und Nutzgarten ohne oder < 50% heimischen Gehölzen	2.757	2	5.514
5.1 Siedlungsbrache	2.752	4	11.008
Gesamt:	10.140		30.415

Der Eingriffsflächenwert innerhalb des Geltungsbereiches beträgt ca. **30.415 Wertpunkte**.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen (Grundwert P).

B. Zustand des Einbeziehungsbereiches gem. Innenbereichssatzung			
Biotoptypen Maßnahme	Flächengröße (m²)	Grundwert P	Kompensationswert (WP)
Wohnbauflächen (Gesamtfläche: ca. 9.126 m²) davon:			
- Versiegelung (60%)	5.476	0	0
- Freifläche / Hausgärten (40%)	3.650	2	7.300
Erschließungsflächen	1.014	0	0
Gesamt	10.140		7.300

Im Geltungsbereich wird ein Kompensationswert von ca. **7.300 Wertpunkten** erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Kompensationswert	= Kompensationsdefizit
30.415 WP	- 7.300 WP	= 23.115 WP

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im Bereich der Einbeziehungssatzung ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **23.115 Wertpunkte** besteht.

5.1.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits im Bereich der Einbeziehungssatzung in Höhe von 23.115 Wertpunkte ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die Gemeinde Rödinghausen beabsichtigt das bestehende Kompensationsdefizit durch Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung nachzuweisen. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine Renaturierung bzw. naturnahe Umgestaltung im Oberlauf des Kilverbachs. Für die Maßnahme steht eine Fläche in der Gemarkung Rödinghausen Flur 4, Flurstück 27 zur Verfügung (vgl. Abbildung 3).

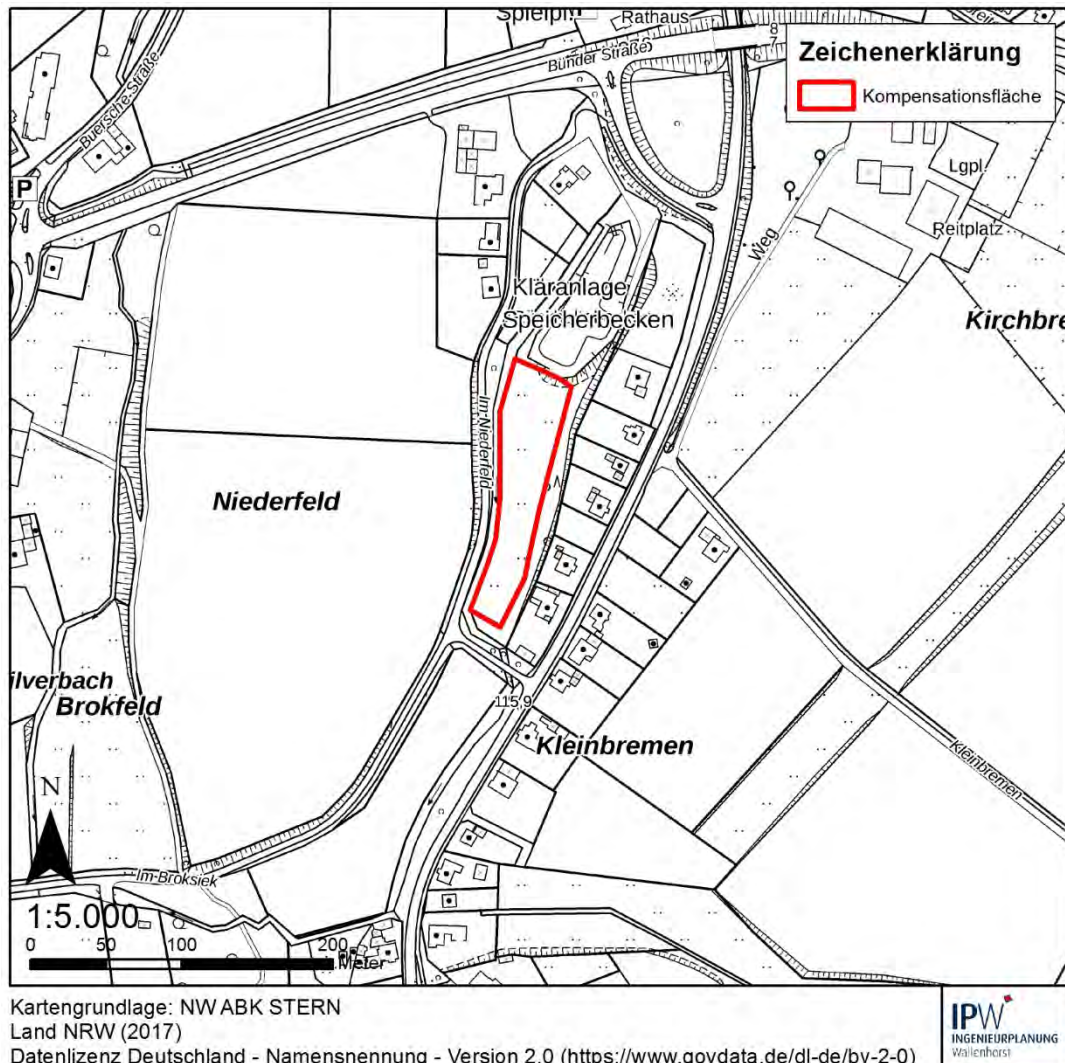


Abbildung 3: Lage der Kompensationsfläche

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt eine Beschreibung des Ausgangszustand bzw. der Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche. Daran anschließend werden kurz die geplanten Maßnahmen vorgestellt. Abschließend wird der auf der Fläche zu erzielende Kompensationswert ermittelt.

5.1.4.1 Beschreibung Maßnahmenfläche

Bei der zur Verfügung stehenden Fläche handelt es sich um einen Niederungs- bzw. Siekbereich. Der Kilverbach verläuft an der westlichen Seite dieser Niederung. Entlang des Baches befindet sich im nördlichen und südlichen Abschnitt ein standorttypischer Galeriewald. Der mittlere Abschnitt wird von zum Teil sehr gut ausgeprägten Kopfweiden begleitet. Im Osten der Fläche ist ein gut ausgeprägter Gehölzbestand vorhanden. Hier verläuft auch eine Schmutzwasserrohrleitung der Gemeinde Rödinghausen. Der Niederungsbereich ist als Grünlandbrache zu charakterisieren, welche schon seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt wird. Der nördliche Teilbereich ist von einer Sukzessionsfläche aus Erlen und Weiden geprägt. Der untere Teilabschnitt wird von Rubus-Arten dominiert, welche sich zum Teil schon flächig ausgebreitet haben. Die restlichen Flächen werden von Hochstauden geprägt, wobei hier die Große Brennnessel dominiert. Die Renaturierung des Kilverbachs erfolgt im Bereich der Grünlandbrache.

Der hier betrachteten Fläche kann gemäß der angewendeten Methodik zur Einordnung von Biotoptypen sowie zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung der Biotoptyp Nr. 5.1 „Grünlandbrache“ mit einem Grundwert A 4 zugeordnet werden.

5.1.4.2 Maßnahmenplanung

Im Folgenden sollen kurz die geplanten Maßnahmen beschrieben werden. Die Beschreibung basiert auf den Unterlagen der Genehmigungsplanung zur Verlegung des Kilverbachs (nord-östlicher Seitenarm) zwischen „Im Niederfeld“ und „Heerstraße“ in der Gemeinde Rödinghausen. Grundlegendes Ziel ist die Reaktivierung eigendynamischer Gewässerentwicklungsprozesse innerhalb des hier betrachteten Abschnitts des Kilverbachs. Es ist beabsichtigt, dass nach Umsetzung der Maßnahmen wieder die natürlichen Wechselwirkungen zwischen Bach und Aue ablaufen können. Es ist geplant, dass der Kilverbach mit einem leicht geschwungenen Verlauf in die Mitte der Niederungsfläche verlegt wird. Gegenüber dem bestehenden Gewässerabschnitt wird das Sohlniveau angehoben, umso bei erhöhten Abflussmengen einer Ausuferung in die Niederung zu ermöglichen. Das neue Bachbett hat eine Breite von durchschnittlich 1,60 m und eine Tiefe von 0,40 m. Es wird in einem geschwungenen Verlauf durch die Niederung geführt. Je nach Lage wird eine Grobmodellierung der Ufer als Prall- oder Gleithang mit Böschungsneigungen von ca. 1 : 0,5 bis 1 : 3 vorgenommen. Eine Feinmodellierung findet bewusst nicht statt. Von der östlich verlaufenden Schmutzwasserleitung wird ein Abstand von 5 m eingehalten. Die auf Geländeneiveau befindlichen Schachtdeckel werden erhöht, um ein Eindringen von Wasser im Falle einer Ausuferung zu vermeiden. Das neue Bachbett wird eine Länge von etwa 280 m haben. Im Übergangsbereich zum bestehenden Bachbett im Süden wird eine ca. 10 m lange raue Sohlgleite vorgesehen, um den hier bestehenden Gefällesprung von ca. 40 cm zum alten Bachbett zu kompensieren. Der Bodenaushub des neuen Bachbetts wird bis auf das Geländeneiveau der Niederung eingebaut. Zur Straße hin ist eine kleine Berme vorgesehen. Die in den alten Lauf des Kilverbachs mündenden Drainagen werden verlängert und münden zukünftig in der Niederung, sodass das ankommende Drainagewasser innerhalb der Niederung versickert, wodurch eine bessere Filterwirkung erreicht wird. Die im Süden der hier betrachteten Fläche gelegene Überfahrt wird komplett abgebrochen. Nach Abschluss der Erdarbeiten zur Modellierung des neuen Bachlaufes werden die Rohbodenstandorte mit einer Gras- und Kräutermischung angesät. Zudem sind in kleinen Gruppen Initialpflanzungen von Hochstämmen und dornenbewehrten Sträuchern vorgesehen. Mit Umsetzung der hier benannten Maßnahmen werden auf der hier betrachteten Fläche mehrere Biotoptypen entwickelt. Hierbei handelt es sich um eine Kombination aus einem naturnahgestalteten Fließgewässer (Biotoptyp Nr. 8.4), lebensraumtypischen Gebüsch und Gehölzbeständen (Biotoptyp Nr. 7.2) sowie Gras- und Staudenfluren (Biotoptyp Nr. 5.1). Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen sowie der Kombination der hier entwickelten Biotoptypen wird der hier betrachtete Fläche ein kombinierter Grundwert P 6 zugeordnet.

5.1.4.3 Ermittlung Kompensationswert

Für die Ermittlung des möglichen Kompensationswerts auf der hier betrachteten Fläche erfolgt eine Gegenüberstellung von IST-Zustand und ZIEL-Zustand der Fläche. Die Bewertung der Fläche sowie die Zuordnung von Biotoptypen erfolgt anhand der vom Landesamt für Natur,

Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“. Da es sich bei der hier vorliegenden Maßnahme um eine Renaturierung eines Fließgewässers handelt, kann, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Herford, die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) herausgegebene „Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen⁹“ zur Ermittlung des Kompensationswertes herangezogen werden. Gemäß dieser Arbeitshilfe besteht die Möglichkeit, bei Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern Bonuswerte zu vergeben, durch die der bisherige Zielwert erhöht werden kann. Durch die Verlegung des Gewässers in den Niederungsbereich, der naturnahen Gestaltung des neuen Gewässerlaufs sowie unter Berücksichtigung, dass die geplante Ausgestaltung des neuen Gewässerbetts eine periodische Ausuferung ermöglicht, wird die Dynamik des Gewässers verbessert und der gesamte Niederungsbereich ist als Gewässerentwicklungsraum anzusehen. Gemäß der angewendeten Anleitung des MUNLV wird für den Bereich des Gewässerentwicklungsraumes ein Bonuswert von 1,5 vergeben. Das heißt, der Zielwert der Biotoptypen innerhalb dieses Bereiches wird mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Anschließend wird die jeweilige Fläche des Biotoptyps mit dem Zielwert inkl. Faktor/Bonus multipliziert. Die Ermittlung von IST-Zustand und ZIEL-Zustand sowie des Kompensationswertes ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle 1: IST-Zustand der Kompensationsfläche

IST-Zustand			
Biotoptyp	Fläche [m²]	Grundwert A	Wertpunkte
Nr. 5.1 Grünlandbrache	5.235	4	20.940
Summe	5.235		20.940

Tabelle 2: ZIEL-Zustand der Kompensationsfläche

ZIEL-Zustand					
Biotoptyp	Fläche [m²]	Grundwert P	Faktor/Bonus	Zielwert inkl. Faktor/Bonus	Wertpunkte
Nr. 5.1 Brache (Gras- und Staudenfluren)	5.235	6	1,5	9	47.115
Nr. 7.2 lebensraumtypische Gebüsch und Gehölzbestände					
Nr. 8.4 naturnah gestalteter Bach					
Summe	5.235				47.115

⁹ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), (2009). Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen.

Tabelle 3: Ermittlung Kompensationswert

Kompensationswert				
ZIEL-Zustand	-	IST-Zustand	=	Kompensationswert
47.115 WP	-	20.940 WP	=	26.175 WP

Unter Berücksichtigung der angewendeten Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW“ in Verbindung mit der „Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen“, kann mit Umsetzung der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Renaturierung und Revitalisierung des Kilverbachs ein Kompensationswert von **26.175 Wertpunkte** erreicht werden. Das durch die vorliegende Planung (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in eine Innenbereichssatzung) bedingt ökologische Defizit in Höhe von **23.115 Wertpunkte** kann vollumfänglich auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche nachgewiesen werden.